

Überlassungsvertrag

Zwischen der Geschäftsführung der GSS Gesundheits-Service-Siegen gem. GmbH,
nachfolgend Dienstgeber genannt,

und

Frau/ Herr: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Personalnummer: _____

nachfolgend Mitarbeiter/in genannt,

wird unter Änderung des Dienstvertrages mit Datum vom nachfolgende
Überlassungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit diesem Überlassungsvertrag zum Fahrrad-Leasing per Entgeltumwandlung für seine Mitarbeiter/innen verfolgt der Dienstgeber das Ziel, innovative Mobilitätskonzepte anzubieten, um die Gesundheit der Mitarbeiter/innen zu fördern und die Attraktivität des Unternehmens als Arbeitgeber zu stärken. Gleichzeitig möchte der Dienstgeber mit dem Angebot einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Umwelt leisten. Fahrräder dienen der Entlastung der Verkehrssituation und dem Lärmschutz und sind kostengünstiger in der Anschaffung und dem Unterhalt als Kraftfahrzeuge. Die Möglichkeit des Fahrrad-Leasings per Entgeltumwandlung ist Teil der betrieblichen Zusatzleistungen bei dem Arbeitgeber und zeichnet sich durch Wahlfreiheit, Flexibilität und Individualität aus. Das Dienstrad-Programm wird seitens des Arbeitgebers in Zusammenarbeit mit der eurorad Deutschland GmbH organisiert und umgesetzt.

Der Dienstgeber behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an dieser Richtlinie vorzunehmen.

§ 1 Entgeltumwandlung

Der/die Mitarbeiter/in erhält zur beruflichen und privaten Nutzung das nachfolgend bezeichnete Fahrrad für einen Zeitraum von 36 Monaten (bitte genaue Typenbezeichnung einfügen):

Der/die Mitarbeiter/in verzichtet insoweit auf zukünftige, nicht fällige Bonusansprüche (z. B. Jahressonderzahlung, Weihnachtsgeld) in Höhe von jährlich

Euro. Der Verzichtsbetrag setzt sich zusammen aus der jährlichen Leasingrate (netto) des Rades gemäß dem zwischen dem Arbeitgeber und der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) abgeschlossenen Leasingvertrag vom abzüglich des Arbeitgeberzuschusses (Förderung) in Höhe von 10,00 Euro monatlich.

In der Entgeltabrechnung wird nur ein ggf. verbleibender Bonus (unter Berücksichtigung des Verzichts) ausgewiesen. Die Entgeltumwandlung führt zu einer Minderung des steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelts: Dies kann aufgrund gegebenenfalls geringerer Sozialversicherungsbeiträge zu einer Reduktion der Ansprüche in der Renten- und Arbeitslosenversicherung führen oder Auswirkungen auf Anwartschaften haben. Ferner kann es durch die Reduzierung des beitragspflichtigen Entgelts zu einer Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze kommen. In diesem Fall endet die Versicherungsfreiheit unmittelbar. Privat versicherte und freiwillig gesetzlich versicherte Mitarbeiter/innen werden automatisch in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

Der/die Mitarbeiter/in ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstfahrrad verpflichtet. Er/sie ist verpflichtet, das Fahrrad schonend zu fahren und die Verkehrspflichten einzuhalten. Insbesondere hat er/sie folgende Maßregeln zu beachten; er/sie hat für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit sowie eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege und – mindestens einmal jährlich – Wartung Sorge zu tragen. Der/die Mitarbeiter/in hat das Dienstrad beim Abstellen mit einem Bügelschloss im Wert von mind. EUR 50,00 an einem festen Gegenstand zu sichern. Der/die Mitarbeiter/in darf Dritten an dem Dienstfahrrad keine Rechte einräumen. Eine Nutzung durch andere im Haushalt des/der Mitarbeiters/in lebende Personen ist zulässig. Sofern der/die Mitarbeiter/in anderen Personen des Arbeitnehmerhaushalts das Dienstrad zur Nutzung überlässt, haftet der/die Mitarbeiter/in dafür, dass die Nutzung der Geräte durch diese Personen gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgt.

Änderungen und Einbauten, die der/die Mitarbeiter/in nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.

Der/die Mitarbeiter/in darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der/die Mitarbeiter/in ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

§ 4 Übergabe

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt. Die/der Mitarbeiter/in verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

§ 5 Versicherungen

Der Leasinggeber, AGL Activ Services GmbH, schließt für das Dienstrad eine Premium-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei

- a) Unfallschäden
- b) Sturzschäden
- c) Fallschäden
- d) Elektronikschäden
- e) Bedienungsfehler
- f) Handhabungsfehler
- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub
- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktions- Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) UUV-Prüfung nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
- n) Pick-up-Service

Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) sind ggf. über die eigene Haftpflichtversicherung der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters bzw. des Dienstgebers bei Wegeunfällen während der Arbeitszeit versichert. Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat die/der Mitarbeiter/in Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks ist von der/von dem Mitarbeiter/in zwingend vornehmen zu lassen und dem Dienstgeber zu bescheinigen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 5) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der/die Mitarbeiter/in die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 7 Unfälle und Schäden

Bei Unfallschäden ist der/die Mitarbeiter/in verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.

Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Fahrzeug wird der/die Mitarbeiter/in den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.

Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Fahrzeugs wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 8 Störfälle

- Eigenkündigung der/des Mitarbeiter/s

Der/die Mitarbeiter/in verzichtet in diesem Fall auf seinen künftigen, noch nicht fälligen Bonusanspruch bis zur Höhe der ausstehenden Leasingraten (netto) im Leasingzeitraum. Sollte die Summe der ausstehenden Leasingraten die Bonuszahlung übersteigen, ist der Mitarbeiter zur Zahlung der verbleibenden Summe innerhalb einer Frist von 1 Monat verpflichtet. Der Dienstgeber ist berechtigt, den ausstehenden Betrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Nettogehalt einzubehalten. Eine zusätzliche Entgeltumwandlung erfolgt insoweit nicht. Die/der Mitarbeiter darf das Fahrrad bis zur Beendigung des Leasingzeitraumes weiterhin nutzen und ist nicht zur Herausgabe verpflichtet.

- Kündigung des Dienstgebers ohne Verschulden des Arbeitnehmers oder krankheitsbedingte Kündigung

Der/die Mitarbeiter/in ist zur Rückgabe des Leasingobjektes im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet oder es wird Einigkeit erzielt, dass dieselbe Vorgehensweise wie bei Eigenkündigung des Mitarbeiters geregelt wird. Für die Mitarbeiter/innen besteht die Möglichkeit, das Dienstrad durch Zahlung eines zu errechnenden Restwertes von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) oder von einem von der Leasinggesellschaft bekanntgegebenen Dritten (Händler) zu erwerben, sollte die Leasinggesellschaft oder der Dritte dem/der Mitarbeiter/in ein entsprechendes Kaufangebot machen.

- Ruhen des Vertrages oder Krankheitsfälle ohne Entgeltfortzahlung

Der/die Mitarbeiter/in darf das Fahrrad im Falle des Ruhens des Arbeitsverhältnisses, beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Elternzeit, weiterhin nutzen und ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. Der/die Mitarbeiterin verzichtet in diesem Fall auf zukünftige, nicht fällige Bonuszahlungen bis zur Höhe der noch ausstehenden Leasingraten (netto) im Leasingzeitraum.

§ 9 Haftung

Der/die Mitarbeiter/in haftet für alle von ihr/im schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in §§ 5 und 6 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Dienstgebers durch die von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) abgeschlossenen Versicherung reguliert.

Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der/die Mitarbeiter/in unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Dienstgebers gegenüber der/des Mitarbeiter/in aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

§ 10 Rückgabe

Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem Fachhändler zurückzugeben.

Über den Zustand des Fahrzeuges erstellen der Fachhändler und die/der Mitarbeiter/in bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrzeug festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem Fachhändler und der/dem Mitarbeiter/in zu unterzeichnen.

Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters.

Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden der/dem Mitarbeiter/in in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen.

§ 11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters gegen den Dienstgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält die/der Mitarbeiter/in sämtliche dem Dienstgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche der AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

§ 12 Kaufoption

Der/die Mitarbeiter/in ist berechtigt, das genutzte Fahrrad zu dem angegebenen Restwert zu erwerben. Dieser wird durch den Händler im Rahmen einer Einzelbewertung ermittelt.

§ 13 Steuerliche Folgen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Nutzung des Fahrrads im Sinne dieses Entgeltumwandlungs-Modells einen geldwerten Vorteil begründet. Die Versteuerung der Privatnutzung (einschließlich einer Nutzung im Störfall) richtet sich nach den jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften. Der durch die private Nutzung des Fahrrads bestehende geldwerte Vorteil wird den steuerpflichtigen Bezügen zugeschlagen und über die Entgeltabrechnung der/des jeweiligen Mitarbeiterin/Mitarbeiters einbehalten. Erwirbt der/die Mitarbeiter/in bei Beendigung der Überlassung das von ihm genutzte Leasingfahrrad zu einem geringeren Preis als dessen Geldwert, begründet der Differenzbetrag einen geldwerten Vorteil. Die Versteuerung erfolgt nach den jeweils gültigen steuerlichen Vorschriften und wird ebenfalls über die Entgeltabrechnung des jeweiligen Mitarbeiters einbehalten.

§ 14 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters ebenfalls nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Es wird aber empfohlen, dass der die/der Mitarbeiter/in seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie der anstehende Sicherheitscheck informiert zu werden).

Siegen, den _____

Unterschrift Mitarbeiter/in

Unterschrift Dienstgeber